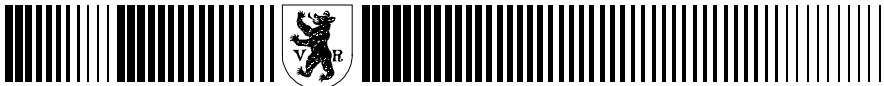


Direktion des Innern



Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Regierungsgebäude
9102 Herisau

E-Mail claudia.schumacher@di.ar.ch
Telefon 071 353 64 62
Telefax 071 353 62 59

Die erleichterte Einbürgerung

Gesetzliche Voraussetzungen

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer nach Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt insbesondere voraus, dass er

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- seit einem Jahr hier wohnt;
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Art. 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

Verfahren

Der Einbürgerungsbewerber muss das Gesuchsformular ausfüllen und beim Bundesamt für Migration (BFM), Sektion Einbürgerungen, 3003 Bern, einreichen. Das Formular kann beim Bundesamt oder auch beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, bezogen werden. Dem Gesuch sind ein Familienschein (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten) sowie Wohnsitzausweise für mindestens 5 Jahre (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde) beizulegen.

Das BFM holt beim Wohnsitzkanton einen Bericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde – im Kanton Appenzell A.Rh. ist dies der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst - nimmt zu diesem Zweck mit der gesuchstellenden Person Kontakt auf. In der Regel erfolgen die Abklärungen in Form eines persönlichen Gesprächs. Schliesslich lädt das BFM auch den Heimatkanton des Ehegatten der gesuchstellenden Person zu einer Stellungnahme ein, bevor es die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ausstellt - oder mit entsprechender Begründung verweigert.

Kosten

Für ihren Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebühr von Fr. 330.--.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons (Tel. 071 353 64 62) oder an das Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen (Tel. 031/322 53 11).

**ZIVILSTANDS- UND
BÜRGERRECHTSDIENST**

Herisau, 1. April 2005